



Urteile: Bundesgerichtshof (BGH) - Blatt 29.171

Thema: Entscheidung zu Schimmel und Pilz



Kurzbeschreibung zum Thema:

Ein Urteil, das uns Handwerker zu Denken geben sollte!!!
Zumal die Entscheidung nicht auf den gesundheitlichen Grundlagen aufgebaut ist.
Ein ganz entscheidendes Urteil des BGH's, da sich der Geschädigte gar nicht mehr auf die gesundheitlichen Probleme berufen muss, die bei Pilz- und Schimmelbefall zu erwarten ist.
Dieses Urteil sollte kein Handwerker übersehen.

Urteil und Aktenzeichen:

Entscheidung des BGH's vom 23. Juni 2005
VII ZR 274/04 – Vorentscheidung, LG Hannover
Entscheidung vom 9. Februar 2004 – 20 O 1875/01 sowie
OLG Celle, Entscheidung vom 26. Oktober 2004 – 16 U 56/04.

BGB §§ 631, 633 Abs. 3 a.F.

Kommentar BGH:

„Eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung eines von Schimmelpilzen befallenen Dachstuhls liegt nicht vor, wenn dessen Holzgebälk nach Vornahme der Arbeiten weiterhin mit Schimmelpilzsporen behaftet ist. Das gilt auch dann, wenn von diesem keine Gesundheitsgefahren für die Bewohner des Gebäudes ausgehen“.

Sachverhalt:

Zur Sache in Kurzform:
Ein Zimmermann lieferte für ein Einfamilienhaus einen Dachstuhl.
Binnen kürzester Zeit stellte sich heraus, dass der Dachstuhl komplett mit Pilzen und Schimmel übersät war.
Der Bauherr verlangte den Abriss und die Neuerrichtung des Dachstuhls.
Der Handwerker schlug die Sanierung und Beseitigung des Schimmel- und Pilze aufkommen vor.
Ein Sachverständiger stellte klar, dass nach der Sanierung noch immer etwa 10 % Schimmel und Pilzsporen in der Luft verbleiben werden, welche nie mehr beseitigt werden können.
Der BGH urteilte somit, dass das Werk mit der Sanierung nicht dem entspreche, was Vertragsgrundlage war und schickte das Urteil zur Überarbeitung an Vorgerichte zurück.

Zum Verständnis:

Der BGH ist der Auffassung, dass ein Bauteil, das mit Pilzen und Schimmel behaftet ist und in der Sanierung nicht vollkommen von den Sporen befreit werden kann, mangelhaft und nicht nachbesserungsfähig ist.
Also hatte der BGH dem Abriss und der Neuerrichtung des Dachstuhles - entgegen der Vorgerichte, beschlossen.

Kommentar vom Autor:

Ein ganz gravierendes Urteil für das Bauwesen, das der BGH hier entschied.

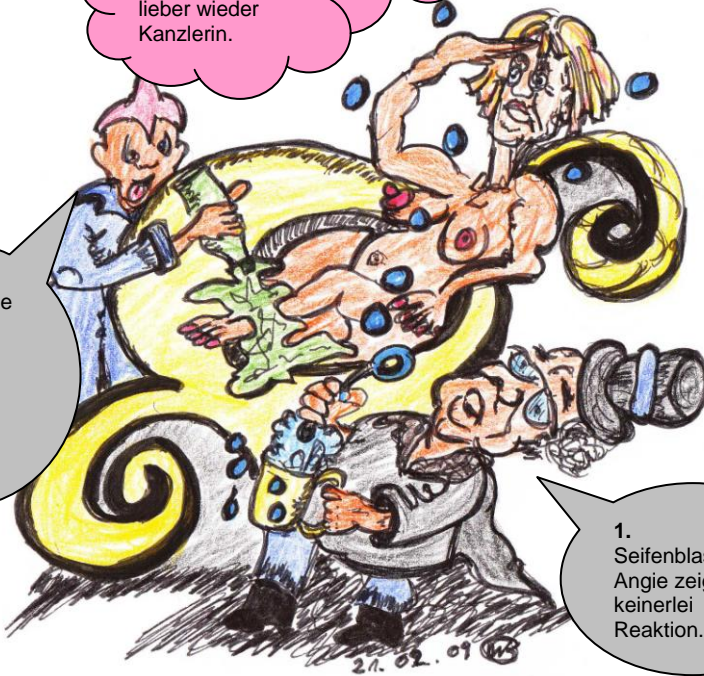
Kommentar Berger zu dieser Sache:
Die Fenstereinbauer sollten dieses Urteil ganz aufmerksam lesen. Denn mit dieser Entscheidung des BGH's sind Nachbesserungen an Arbeiten, die mit Pilzen und Schimmel behaftet sind, nicht möglich. Das heißt, selbst wenn eine Nachbesserung vorgeschlagen wird, bei der ein Sachverständiger die Sanierung nur mit einer 90 %-igen Erfolgsquote garantieren kann, muss der Kunde diese Nachbesserung nicht annehmen. Er kann den Abbau und die Neuherstellung des Bauteils verlangen.

Entscheidend ist, dass der BGH diese Entscheidung auch diesbezüglich für richtig ansieht, auch wenn aus den restlichen verbleibenden Sporen in der Luft keine gesundheitlichen Schäden verursacht werden. Hierzu beruft sich der BGH auf das Urteil des BGH's vom 27. März 2003, VII ZR 443/01. Somit steht jeder Fenstereinbauer durch seinen Fenstereinbau in einem energetisch gebauten Gebäude in der vollen Verantwortung. Wenn sich Schimmel und Pilze aus seiner Arbeit heraus in den Falzen oder an den Leibungen bilden, muss der Kunde keine Sanierung und Beseitigung der Pilze und des Schimmels akzeptieren, solange nicht gewährleistet ist, dass damit auch sämtliche Sporen aus der Bausubstanz beseitigt sind.
Dasselbe gilt auch für einen Schreiner, der an einer Außenwand mit seinem Schrank Stockflecke sowie Pilze- und Schimmelbildungen verursachte.

3. Justizia ist ein harter Job!!!!
Da werde ich lieber wieder Kanzlerin.

2. Sehen Sie Richter >Eichel<, Salzsäure macht doch Flecke.

1. Seifenblasen!!!
Angie zeigt keinerlei Reaktion.



Kommentar von Stirl:

>Oh!!! Salzsäure. Keine Sorgen, macht keine gesundheitlichen Probleme.<
>Wie sehen Sie das Richter >Eichel<?

Quelle: Internetsammlung BGH:
Gefunden am 28 Juli 2005

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de
Internet – Berufs - Schulungen